

Abfallstrombezogene Richtlinien der EU

- ▶ Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- ▶ Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte
- ▶ Richtlinie über Altfahrzeuge
- ▶ Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren
- ▶ Richtlinie zur landwirtschaftlichen Verwendung von Klärschlamm und Sonstige Richtlinien

Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle ergänzt durch Richtlinien 2004/12/EG, 2005/20/EC und 2013/2/EU	
Referenz	OJ L 365, 31.12.1994; OJ L 284, 31.10.2003; OJ L 47, 18.2.2004; OJ L 70, 16.3.2005; OJ L 87, 31.3.2009; OJ L 37/10, 08.02.2013; OJ L 115, 6.5.2015 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:31994L0062
Hauptanliegen/-zielstellung	Ziel der Direktive ist es, die unterschiedlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verpackungen und der Verpackungsabfallbewirtschaftung zu harmonisieren, um einerseits Auswirkungen dieser Abfälle auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern und andererseits das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und zu verhindern, dass es in der Gemeinschaft zu Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen kommt.
Definitionen	alle Arten von in der EU im Verkehr befindlichen Verpackungen und alle Verpackungsabfälle unabhängig vom Ort ihres Entstehens sollen durch die Direktive erfasst werden. Eine eindeutige Klärung des Verpackungsbegriffes wird durch die Richtlinie 2004/12/EC verfügt.
Wesentliche Regelungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▶ die Vermeidung von Verpackungsabfall wird zur obersten Priorität für die Verpackungs- und die Verpackungsabfallwirtschaft erklärt, d.h. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen sind zu ergreifen ▶ Mitgliedstaaten haben Rückgabesysteme für gebrauchte Verpackungen und/oder Verpackungsabfälle einzurichten, und eine Infrastruktur an Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssystemen zu schaffen ▶ Zur Unterstützung des Verwertungsgedankens werden Zielvorgaben für die zu erfassende und zu verwertende Verpackungsmenge sowie einzelne Materialströme gemacht. Spätestens seit dem 31. Dezember 2008 sind für die in Verpackungsabfällen enthaltenen Materialien demnach folgende Mindestziele der stofflichen Verwertung einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - 60 Gewichtsprozent für Glas, - 60 Gewichtsprozent für Papier und Karton, - 50 Gewichtsprozent für Metalle, - 22,5 Gewichtsprozent für Kunststoffe, wobei nur Material berücksichtigt wird, das durch stoffliche Verwertung wieder zu Kunststoff wird, - 15 Gewichtsprozent für Holz. ▶ bis 31. Dezember 2019 muss der Verbrauch an leichten Kunststofftragetaschen auf höchstens 90 Stck./EW und bis 31. Dezember 2025 auf 40 Stck./EW gesenkt werden. Leichte Kunststofftragetaschen dürfen ab 2019 in Geschäften nicht mehr kostenlos angeboten werden, es sei denn die Verbrauchsreduzierung wird anderweitig gesichert.

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ eine harmonisierte Datenbasis und weitere Mechanismen zur Überwachung der Umsetzung der Richtlinie sind einzuführen ▶ es werden grundlegende Anforderungen an die Zusammensetzung der Verpackungen und die Möglichkeit ihrer Wiederverwendung und stofflichen Verwertung gestellt, insbesondere zu begrenzen sind die Gehalte an schädlichen Metallen und sonstigen Substanzen mit relevanten Umweltauswirkungen
--	---

Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte

Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte	
Referenz	OJ L 197, 24.07.2012 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32012L0019&qid=1438929351669
Hauptanliegen/-zielstellung	Hauptanliegen ist die Vermeidung und Verminderung der Entstehung von Abfällen aus elektrischen und elektronischen Geräten (WEEE) in Verbindung mit der Festlegung bzw. Förderung von Maßnahmen die zur Wiederverwendung, Verwertung und anderen Formen der Nutzung von WEEE und damit zur Abnahme der zu entsorgenden Abfälle dieser Art führen. Ebenfalls in diesem Zusammenhang angestrebt wird die an der Herstellung und Nutzung von elektrischen Geräten beteiligten Akteure zu einem Verhalten zu bewegen, durch das die Umweltwirkungen über den gesamten Lebenszyklus dieser Produkte reduziert werden.
Definitionen	Abfälle aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus dem Haushaltsbereich und aus dem Gewerbebereich, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind. Ausgenommen von der Richtlinie sind z.B. speziell für militärische Zwecke oder Forschungszwecke bestimmte Elektro- und Elektronikprodukte
Wesentliche Regelungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Konzeptionen und die Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten, die deren Reparatur, mögliche Nachrüstung, Wiederverwendung, Zerlegung und Recycling umfassend berücksichtigen und erleichtern sollen durch geeignete Maßnahmen befördert werden ▶ fordert die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schaffung geeigneter Systeme für die Rückgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ▶ fordert die kostenlose Rücknahme von Elektrokleingeräten durch Geschäfte mit einer bestimmten Verkaufsfläche für Elektrogeräte ▶ Festigung der Herstellerverantwortung, Hersteller sollen die Sammlung sowie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten finanzieren ▶ verlangt eine Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten um Aufbau wirkungsvoller Sammelkonzepte zu unterstützen (bis 2019 45% der auf den Markt gebrachten Geräte, ab 2019 beträgt die Sammelquote 65% oder 85% der angefallenen Elektroaltgeräteabfälle) ▶ verlangt die Verwertung der gesammelten Altgeräte, je nach Gerätekategorie zu mindestens 75%/85% ab 2016 ▶ verlangt das Recycling der gesammelten Altgeräte, je nach Gerätekategorie zu mindestens 55%-80% ab 2016 ▶ fordert die spezifische Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, dabei sollen die besten verfügbaren Behandlungs-, Verwertungs- und Recyclingtechniken eingesetzt

	<p>und ein festgelegtes Mindestmaß an bestimmten Stoffen entnommen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ stellt Mindestanforderungen für die Unterscheidung zwischen Gebrauchsgütern und Elektroaltgeräten bei deren Verbringung ▶ Installation einer Inspektions- und Überwachungsinfrastruktur womit die ordnungsgemäße Durchführung dieser Richtlinie überprüft werden kann ▶ Informationspflicht für Hersteller über die Verwertungsmöglichkeiten der auf den Markt gebrachten Produkte ▶ Erbringung des Nachweises über die Menge in Verkehr gebrachter Produkte, die auf verschiedenen Wegen erfassten Altgeräte und die Art ihrer Verwertung
--	---

Richtlinie über Altfahrzeuge

Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge	
Referenz	<p>OJ L 269, 21.10.2000; zuletzt geändert durch OJ L 128, 19.05.2016 betreffs Kommissionsrichtlinie 2016/774/EU</p> <p>http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ%3AJOL_2016_128_R_0002</p>
Hauptanliegen/-zielstellung	<p>Ziel der Richtlinie ist es die unterschiedlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Altfahrzeuge zu harmonisieren, um einerseits Auswirkungen dieser Abfälle auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern, Energie zu sparen und andererseits das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und zu verhindern, dass es in der Gemeinschaft zu Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen kommt..</p>
Definitionen	<p>Altfahrzeuge sind Fahrzeuge der Klassen M1 (Personenkraftwagen) und N1 (leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t), die Abfälle im Sinne der <u>Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG</u> sind</p>
Wesentliche Regelungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schaffung eines Rahmens, um die recycling- und verwertungsgerechte Konstruktion von Fahrzeugen, ein Netz an Rücknahmestellen und Verwertungsanlagen und die Einhaltung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung gemeinschaftsweit zu gewährleisten ▶ Herbeiführung von Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Wirtschaftsbeteiligten Systeme zur Rücknahme, Behandlung und Verwertung von Altfahrzeugen einrichten ▶ Letzthalter sollen Altfahrzeug bei einer zugelassenen Verwertungsanlage ohne Kosten abliefern können ▶ Einführung eines Verwertungsnachweises ▶ Rücknahme- und Behandlungsstellen unterliegen der Pflicht der Genehmigung bzw. Registrierung ▶ Separationspflicht für bestimmte Fahrzeugteile und gefährliche Komponenten bei der Altfahrzeugbehandlung ▶ Zielvorgaben für die Wiederverwendung und das Recycling (85 % seit 2015) bzw. die Wiederverwendung und die Verwertung (95 % seit 2015) von Altfahrzeugen ▶ Ausschluss bzw. Begrenzung des Einsatzes bestimmter Schwermetalle wie z.B. Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom VI bei der Fahrzeugherstellung ▶ Hersteller müssen Demontageinformationen bereitstellen ▶ Die Hersteller von Kraftfahrzeugen müssen entsprechend Richtlinie 2005/64/EG bei Neufahrzeugen Mindestanteile für die Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit von Bauteilen und Werkstoffen nachweisen

Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren

Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren	
Referenz	OJ L 266, 26.9.2006; OJ L 76, 11.03.2008; OJ L 327, 5.12.2008; OJ L 329, 10.12.2013 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006L0066:EN:NOT
Hauptanliegen/-zielstellung	Das Hauptziel dieser Richtlinie besteht darin, die Umweltbelastung durch Batterien und Akkumulatoren so-wie Altbatterien und -akkumulatoren auf ein Mindestmaß zu beschränken und so zum Schutz und Erhalt der Umwelt beizutragen. Darüber hinaus sollen die Anforderungen an den Schwermetallgehalt und die Kennzeichnung von Batterien und Akkumulatoren harmonisiert und dadurch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt und Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft verhindert werden.
Definitionen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterschiedliche Batterietypen ▶ Ausdrückliche Geltung der Direktive für alle Batterien und Akkumulatoren die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden
Wesentliche Regelungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbot des Inverkehrbringens aller Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,0005 Gew.-% Quecksilber enthalten, unabhängig davon, ob sie in Geräte eingebaut sind oder nicht und von Gerätebatterien/ -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gew.-% Cadmium enthalten einschließlich solcher, die in Geräte eingebaut sind. ▶ fordert bessere Umweltschutzleistung aller in den Lebenskreislauf von Batterien und Akkumulatoren einbezogenen Stellen, z. B. der Hersteller, der Vertrieber und der Endnutzer, und insbesondere der unmittelbar mit der Behandlung und dem Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren befassten Stellen ▶ untersagt die Beseitigung von Industrie- und Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren in Deponien oder durch Verbrennung ▶ fordert den Aufbau von Sammelsystemen und legt hohe Sammelquote fest (Sammelquote von 45 % der auf den Markt gebrachten Batterien und Akkumulatoren seit dem 26. September 2012) ▶ Dazu sind Rücknahmesysteme einzurichten durch die sich Endnutzer kostenfrei aller Geräte-Altbatterien und -akkumulatoren entledigen können ▶ es werden Mindestrecyclingziele festgelegt: <ol style="list-style-type: none"> a) Recycling von 65 % des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien und Akkumulatoren b) Recycling von 75 % des durchschnittlichen Gewichts von Nickel-Cadmium-Batterien und -Akkumulatoren bei c) Recycling von 50 % des durchschnittlichen Gewichts sonstiger Altbatterien und -akkumulatoren. ▶ bei den Behandlungs- und Recyclingsystemen sind die besten verfügbaren Techniken einzusetzen Die Definition des Begriffs "Recycling" soll bei Altbatterien und Altakkumulatoren die energetische Verwertung nicht umfassen ▶ detaillierte Regeln für ein Kennzeichnungssystem sollen eingeführt werden ▶ Einführung der Herstellerverantwortung, Sämtliche Hersteller im Sinne dieser Richtlinie sollen registriert werden. Sie sollen die Kosten für die Sammlung, die Behandlung und das Recycling aller gesammelten Batterien und Akkumulatoren tragen

Sonstige Richtlinien

Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	
Referenz	OJ L 181, 04.07.1986 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX:31986L0278
Hauptanliegen/-zielstellung	Die Europäische Union regelt die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft mit dem Ziel, schädliche Auswirkungen auf Böden, Vegetation, Tier und Mensch zu verhindern. Insbesondere wird die Grenzwerte der Konzentrationen bestimmter Stoffe in diesen Schlämmen festgelegt, die Verwendung dieser Schlämme in bestimmten Fällen verboten und die Aufbereitung der Schlämme geregelt. <i>Anmerkung:</i> Neue Erkenntnisse und technische Fortschritte, welche durch die Richtlinie aufgrund ihres Entstehungszeitpunktes bislang noch nicht widergespiegelt werden, haben zu Überlegungen und Ansätzen geführt, die Richtlinie inhaltlich in naher Zukunft zu ändern oder in anderen Regelungen aufgehen zu lassen. Auf nationaler Ebene sind daher einzelne Festlegungen und Zielrichtungen teils schon erweitert und verändert worden, dazu gehört auch, wie im Falle Deutschlands, eine langfristige Minimierung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung bzw. deutlich erhöhte Restriktionen gegenüber den Richtlinienvorgaben.
Definitionen	Im Sinne der Richtlinie sind Schlämme: ► Schlämme, die aus Kläranlagen zur Behandlung von Haushalts- oder städtischen Abwässern bzw. aus anderen Kläranlagen zur Behandlung von Abwässern in entsprechender Zusammensetzung stammen, aus Klärgruben und anderen ähnlichen Anlagen zur Behandlung von Abwässern stammen und aus anderen, nicht genannten Kläranlagen stammen

Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)	
Referenz	OJ L 243, 24.09.1996 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996L0059:EN:NOT
Hauptanliegen/-zielstellung	In dieser Richtlinie werden die Regeln festgelegt, nach denen die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte Beseitigung von PCB und die Dekontaminierung und Beseitigung von PCB-haltigen Geräten und/oder die Beseitigung von PCB-Abfall mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung herbeigeführt werden soll.

2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG	
Referenz	L 102/15, 15.03.2006 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006L0021
Hauptanliegen/-zielstellung	Das Ziel der Richtlinie über Bergbauabfälle ist die Einführung von Maßnahmen, Verfahren und Leilinen, die die negativen Auswirkungen auf Wasser, Luft, Boden, Fauna und Flora und das Landschaftsbild , die durch den Bergbau verursacht werden, minimieren bzw. soweit wie möglich vermeiden
Definitionen	Die Richtlinie gilt für fast alle Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen